

## Übersicht

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 14.6.2012 gefassten Beschlüsse:

### Öffentliche Sitzung

<b>TO.- Punkt</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Ergebnis (Kurzfassung)</b>	<b>Beschl.- Nr.</b>
1.	Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin	Der Rat bestellte Frau Rita Soika einstimmig zur stellvertretenden Schriftführerin.	350/11
2.	Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung	Der Rat der Stadt erkannte die erweiterte Tagesordnung einvernehmlich an.	351/11
3.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt vom 8.12.2011	Der Rat der Stadt erkannte die Niederschrift einvernehmlich an.	352/11
4.	Bericht über die Ausführung der in der Sitzung am 8.12.2011 gefassten Beschlüsse	Der Rat der Stadt nahm zustimmend Kenntnis.	
5.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 4.6.2012; Beschluss über den Jahresabschluss 2010 und Entlastung des Bürgermeisters aus der Geschäftsführung 2010	Der Rat der Stadt beschloss einstimmig den Jahresabschluss 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters aus der Geschäftsführung 2010.	353/11
6.	NKF-Gesamtabschluss der Kreisstadt Siegburg zum 31.12.2010; Gesamtabschlussrichtlinie	Der Rat der Stadt beschloss einstimmig die Gesamtabschlussrichtlinie nebst Anlagen.	354/11
7.	Umbesetzung von Ausschüssen	Der Rat der Stadt beschloss einstimmig die Umbesetzung von Ausschüssen.	355/11- 359/11
8.	Anpassung der Satzung über die Entwässerungssatzung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Rat der Stadt wies den Verwaltungsrat der AöR einstimmig an, die Änderung der Entwässerungssatzung zu beschließen.	360/11
9.	Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Rat der Stadt wies den Verwaltungsrat der AöR einstimmig an, die Änderung der	361/11

**Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg,  
Sitzungsdatum 14.6.2012**

		Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.	
10.	Anpassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR	Der Rat der Stadt wies den Verwaltungsrat der AöR einstimmig an, die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu beschließen.	362/11
11.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Schulausschusses vom 5.6.2012; Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" (OGS) und der "Schule von acht bis eins" (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg	Der Rat der Stadt beschloss mit großer Mehrheit den Erlass der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" (OGS) und der "Schule von acht bis eins" (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg.	363/11
12.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Schulausschusses vom 5.6.2012; Änderung der Grundschuleinzugsbereiche zum Schuljahr 2013/2014	Der Rat der Stadt beschloss einstimmig die Änderung der Grundschuleinzugsbereiche zum Schuljahr 2013/2012.	364/11
13.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.6.2012; Neubemessung der Kindergartenbeiträge; Antrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2011 und Antrag der FDP-Fraktion 25.05.2012	Der Rat der Stadt beschloss mehrheitlich die Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege.	365/11
14.	Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	Der Rat der Stadt beschloss einstimmig die Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.	366/11
15.	Erlass einer Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer	Der Rat der Stadt beschloss den Erlass einer Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer.	367/11
16.	Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW - Antrag zur weiteren Entwicklung eines	Der Rat der Stadt beschloss einstimmig den	368/11

**Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg,  
Sitzungsdatum 14.6.2012**

	innerstädtischen "Marktquartiers" im Bereich "Allianz-Parkplatz", Grundstück "Duve", Grundstück "Hinterer Teil Hotel Stern", Burggasse, Orestiadastraße, Marktpassage unter Angrenzung an Kaiserstraße und Markt	Bürger-antrag zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Planungsausschusses zu verweisen.	
17.	Prüfauftrag zur Einrichtung einer Haltestelle der Linie 510; Antrag der FDP-Fraktion vom 16.5.2012	Der Rat der Stadt lehnte mehrheitlich die Erteilung eines Prüfauftrages ab.	369/11 / 370/11
18.	Brandschutzbedarfsplan	Der Rat der Stadt beschloss unter Einbeziehung einer Ergänzung einstimmig den Brandschutzbedarfsplan.	371/11
19.	Änderung des Stellenplans 2012	Der Rat der Stadt beschloss einstimmig die Änderung des Stellenplans 2012.	372/11
20.	Bestätigung einer Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses aus der Sitzung vom 10.5.2012; Neuwahl der Schiedsperson für den Bezirk II der Kreisstadt Siegburg	Der Rat der Stadt wählte einstimmig Herrn Königsfeld zur Schiedsperson für den Bezirk II.	373/11
21.	Verleihung eines Ehrenwappens der Kreisstadt Siegburg	Der Rat der Stadt beschloss einstimmig die Verleihung des Ehrenwappens an Herrn M. Meyer.	374/11
22.	Anfragen von Ratsmitgliedern		
22.1.	Anfrage des Herrn Dr. Fleck zu Zinssicherungsgeschäften	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
N1.	Prüfung zur Einrichtung eines Mehrzweckgebäudes (Feuerwehrgerätehaus/Turnhalle) auf dem Brückberg; Gemeinsamer Antrag der SPD- und FDP-Fraktion	Der Rat lehnte mehrheitlich die Erteilung eines Prüfauftrags zur Standortauswahl ab.	375/11
N2.	Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen im Stadtmuseum	Der Rat der Stadt beschloss einstimmig die Finanzierung der Brandschutzmaßnahmen im Stadtmuseum.	376/11
23.	Bekanntgaben		
23.1.	Klimaschutzkonzept: dena-Projekt "Die energieeffiziente Kommune"	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	

**Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg,  
Sitzungsdatum 14.6.2012**

23.2.	Sachstandbericht zum „Bürger-Ideenwettbewerb für die neue Ortsbeschilderung für Siegburg“; Antrag der SPD-Fraktion vom 29.2.2012	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis und bekräftigte einstimmig, es bei der derzeitigen Bezeichnung „Kreisstadt Siegburg“ zu belassen.	
23.3	Sachstandbericht zum Klageverfahren „Nachtflugverbot“	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
24.	Verschiedenes	Von Herrn Halft und Frau Werner wurden Fragen an die Verwaltung gestellt.	
25.	Anschließend Einwohnerfragestunde	Fragen der Herren Nelles und Karich wurden von der Verwaltung beantwortet.	

## Niederschrift

über die vom Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner 15. Sitzung gefassten Beschlüsse:

<b>Beginn:</b>	<b>18:05 Uhr</b>
<b>Ende:</b>	<b>19:16 Uhr</b>
<b>Ort der Sitzung:</b>	<b>Großer Sitzungssaal</b>

### Vom Rat waren anwesend:

Huhn, Franz	Bürgermeister	Thiel, Dr. Dieter	GRÜNE
Basche, Marga	CDU	Haas, Sigrid	FDP
Becker, Jürgen	CDU	Hagen, Manfred	FDP
Bermann, Alexander	CDU	Peter, Jürgen	FDP
Birck, Gernot	CDU	Otter, Michael	SLB / Die Linke
Büchel, Ferdinand	CDU	Werner, Margret	SLB / Die Linke
Burgemeister, Maria-Franziska	CDU		
Dahmann, Thomas	CDU	Fleck, Dr. Helmut	Volksabstimmung
Diegeler-Mai, Anna	CDU		
Haase-Mühlbauer, Dr. Susanne	CDU		
Höver, Heinz Willi	CDU	Es fehlten entschuldigt:	
Janoschek, Horst	CDU	da Silva, Joao	CDU
Kierdorf, Karl	CDU	Keller, Michael	SPD
Krudewig, Prof. Dr. Norbert	CDU	Stauch, Lothar	SPD
Mai, Hans-Christian	CDU		
Muranko, Ursula	CDU		
Römer, Michael	CDU	Teilnehmer/innen der Verwaltung	
Rosorius, Martin	CDU	Herr Reudenbach	
Schwill, Eckhard	CDU	Herr Mast	
Solf, Michael	CDU	Herr W. Hohn	
Stich, Klaus	CDU	Herr Lehmann	
Sträßer, Leo	CDU	Herr Kuchheuser	
Tsapanidis, Lazaros	CDU	Herr Krutwig	
Waloßek, Nicole	CDU	Herr Schreiter	
Eichner, Harald	SPD	Herr Schmitz	
Körner, Gaby	SPD	Herr K.-P. Hohn	
Krause, Detlef	SPD	Herr Knippenberg	
Sauerzweig, Frank	SPD	Herr Schirner	
Schmidt, Klaus	SPD	Herr Marks	
Schmidt, Oliver	SPD	Herr Rutkowski	
Halft, Charly	GRÜNE		
Meyer, Birgit	GRÜNE		
Müller, Hans-Werner	GRÜNE		
Starke, Phillipp	GRÜNE		
Thiel, Astrid	GRÜNE		

<b>Zusätzlich zur Tagesordnung wurden als Nachträge behandelt:</b> Nr. 1 + Nr. 2
---

**Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg,  
Sitzungsdatum 14.6.2012****Öffentlicher Teil:**

Nachtrag Nr. 1: Prüfung zur Einrichtung eines Mehrzweckgebäudes  
(Feuerwehrgerätehaus/Turnhalle) auf dem Brückberg

Nachtrag Nr. 2: Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen im Stadtmuseum

**Nichtöffentlicher Teil:**

Nachtrag Nr. 1: Verkauf einer weiteren Grundstücksfläche an die Stadtbetriebe Siegburg  
AöR

Nachtrag Nr. 2: Verkauf von städtischen Grundstücken im Bereich Neuenhof

Die Tagesordnung wurde um 2 Nachträge im öffentlichen Teil und 2 Nachträge im nicht  
öffentlichen Teil erweitert.

**Sonstiges: (z.B. Sitzungsunterbrechung)**

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Herr Bürgermeister Huhn den Ratsmitgliedern  
herzlich zum Geburtstag, die zwischen den Sitzungen des Rates am 15.3.2012 und  
14.6.2012 Geburtstag feierten und übereichte ihnen jeweils eine Flasche Wein.

## Öffentliche Sitzung

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Dienststelle
<b>1.</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin</b>	<b>02</b>
	Der Rat der Stadt bestellte Frau Rita Soika zur stellvertretenden Schriftführerin des Rates.	350/11
AE:	Einstimmiger Beschluss 42 Ja-Stimmen	
<b>2.</b>	<b>Anerkennung und ggf. Erweiterung der Tagesordnung</b>	<b>02</b>
	Herr Bürgermeister Huhn informierte darüber, dass die Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 GO NRW um 2 Nachträge im öffentlichen Teil und 2 Nachträge im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu erweitern sei. Zudem lägen 4 Ergänzungen zu dem Tagesordnungspunkt 7 und 1 Ergänzung zu Tagesordnungspunkt 17 vor. Herr Bürgermeister Huhn entschuldigte sich bei Frau Haas für einen Tippfehler in der 2. Ergänzungsvorlage zu Tagesordnungspunkt 7.  Der Rat der Stadt erkannte die geänderte Tagesordnung einvernehmlich an.	
AE:	Einstimmiger Beschluss 41 Ja-Stimmen	
<b>3.</b>	<b>Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt vom 8.12.2011</b>	<b>02</b>
	Der Rat der Stadt erkannte die Niederschrift an.	
AE:	Einstimmiger Beschluss 42 Ja-Stimmen	
<b>4.</b>	<b>Bericht über die Ausführung der in der Sitzung am 8.12.2011 gefassten Beschlüsse</b>	<b>02</b>
	Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.	
<b>5.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 4.6.2012; Beschluss über den Jahresabschluss 2010 und Entlastung des Bürgermeisters aus der Geschäftsführung 2010</b>	<b>IV / 20 / 14</b>
	1. Der Rat nahm das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis. 2. Der Rat stellte gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2010	353/11

**Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg,  
Sitzungsdatum 14.6.2012**

durch Beschluss fest.

3. Der Rat beschloss, den Jahresüberschuss von 19.732.153,41 € i.H.v. 16.432.531 € der Ausgleichsrücklage und i.H.v. 3.299.622,41 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
4. Die Ratsmitglieder beschlossen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010.

AE: Einstimmiger Beschluss  
40 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

<b>6.</b>	<b>NKF-Gesamtabschluss der Kreisstadt Siegburg zum 31.12.2010; Gesamtabschlussrichtlinie</b>	<b>IV / 20</b>
-----------	--	----------------

Der Rat beschloss die vorgelegte Gesamtabschlussrichtlinie nebst Anlagen. 354/11

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>7.</b>	<b>Umbesetzung von Ausschüssen</b>	<b>02</b>
-----------	------------------------------------	-----------

Herr Bürgermeister Huhn regte an, über die Ausschussumbesetzungen inklusive der vorgelegten Ergänzungsvorlagen im Gesamten abzustimmen. Der Rat stimmte dem Verfahrensvorschlag zu und beschloss folgende Ausschussumbesetzungen: 355/11 - 359/11

**Sportausschuss:**

Bisher: Moritz Rechenberger  
Neu: Mischa Guenat

**Planungsausschuss:**

Bisher: Margret Werner  
Bisher: Jürgen Peter  
Neu: Manfred Hagen  
Neu: Dieter Haas

**Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik:**

Bisher: Margret Werner und Jutta Schröder  
Neu: Sigrid Haas und Jutta Schröder

**Rechnungsprüfungsausschuss:**

Bisher: Manfred Hagen und Margret Werner  
Neu: Jürgen Peter und Manfred Hagen

**Umweltausschuss:**

Bisher: Jochen Burde  
Neu: Max Sträßer

Der Rat der Stadt beschloss folgende Ausschussbesetzungen durch Mitglieder der Fraktion SLB/Die Linke:

Michael Otter:  
Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik  
Beschwerdeausschuss



Betriebsbeirat AöR  
Beirat für Partner- und Patenschaften AöR  
Schulausschuss  
Umweltausschuss  
Sportausschuss

Frau Margret Werner:  
Haupt- und Finanzausschuss  
Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsausschuss  
Planungsausschuss  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Beirat Kultur AöR

AE: Einstimmiger Beschluss  
41 Ja-Stimmen

359/11

AE:

8.	<b>Anpassung der Satzung über die Entwässerungssatzung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR</b>	AöR
----	--	-----

Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, den nachstehenden Entwurf der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu beschließen.

360/11

### Satzung

#### **über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR**

**vom 15.6.2012**

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung, der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009. S. 2585ff) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995. S. 926), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung 12.6.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Siegburg AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom xxxx
  6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
  7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW,
- (2) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Siegburg und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und

zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadtbetriebe Siegburg AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die

Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom xxxx geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt von den Stadtbetrieben Siegburg AöR zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR können Eigentümern, deren Grundstücke nicht anschlusspflichtig sind, den Anschluss gestatten, wenn die Eigentümer die dadurch entstehenden Herstellungs- und Unterhaltungskosten selbst tragen.

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, dass aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
  - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
  - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
  - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen Grenzwerte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe nicht überschritten werden. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Temperatur, pH-Wert und SO<sub>4</sub>.
- (4) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtbetriebe Siegburg AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte der Anlage 1 nicht einhält.
  3. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 - 5 vorliegt, andernfalls die Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (9) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 - 6 nachzuweisen.

## **§ 8 Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadtbetriebe Siegburg im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine Vorbehandlung auf dem



Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### **§ 10**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

### **§ 11**

#### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

### **§ 12**

#### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadtbetriebe Siegburg AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie

die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadtbetriebe Siegburg AöR.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

### **§ 13**

#### **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine

geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes unmittelbar an der Grundstücksgrenze einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung einschließlich der Kontrollschächte und Inspektionsöffnungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

## **§ 14**

### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der

Stadtbetriebe Siegburg AöR den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgt ist.

- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **§ 15**

#### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

### **§ 16**

#### **Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtbetriebe Siegburg AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

### **§ 17**

#### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist jederzeit berechtigt,

Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.

- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### **§ 18**

#### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtbetriebe Siegburg AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadtbetriebe Siegburg AöR und Beauftragte der Stadtbetriebe Siegburg AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

### **§ 19**

### Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadtbetriebe Siegburg AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtbetriebe Siegburg AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### § 20

#### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
  - oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 21

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadtbetriebe Siegburg AöR angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
9. § 14 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtbetriebe Siegburg AöR herstellt oder ändert.
10. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadtbetriebe Siegburg AöR mitteilt.



11. § 15  
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a LWG NRW sofort oder nach den Vorgaben der entsprechenden Ortsatzungen zum § 61 a LWG NRW prüfen lässt.
12. § 16 Absatz 2  
der Stadtbetriebe Siegburg AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtbetriebe Siegburg AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
13. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder die durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 17.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2001 außer Kraft.

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>9.</b>	<b>Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR</b>	<b>AöR</b>
-----------	--	------------

Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, den nachstehenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu beschließen.

361/11

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG****zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
vom 15.6.2012**

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung, der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW: 1195. S. 926), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- vom 15.6.2012, alle genannten Rechtsvorschriften in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 12.6.2012 folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt  
Finanzierung der Abwasserbeseitigung****§ 1  
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadtbetriebe Siegburg AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom xx.xx.xxxx stellt die Stadtbetriebe Siegburg AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet
1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  3. die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtbetriebe Siegburg AöR umgelegt wird ( § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar vom zuständigen Landesamt gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadtbetriebe Siegburg AöR insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang auf den Abwassereinleiter abgewälzt.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten)

und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

#### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadtbetriebe Siegburg AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so hat der Anschlussnehmer der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Anforderung einen prüffähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen seinem Grundstück zum Verbrauch zugeführt werden. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadtbetriebe Siegburg AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR abzustimmen

Alle Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen; sie sind auf Verlangen der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Kosten des Anschlussnehmers zu erneuern.

Die Art der Messeinrichtung ist vor Einbau mit der Stadtbetriebe Siegburg AöR abzustimmen.

Bei Großviehhaltung wird die Wassermenge um 10 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres.

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich **3,98 €**.

## **§ 5 Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Es gilt die Grundstücksfläche zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses oder einer eventuellen Änderung der bebauten oder befestigten

angeschlossenen Fläche folgt.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadtbetriebe Siegburg AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadtbetriebe Siegburg AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Siegburg AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Bei der Berechnung der abflusswirksamen Flächen (bebaute und befestigte Grundstücksfläche) werden folgende Versiegelungsgrade und Abflussbeiwerte in Anlehnung an DIN 1986, Teil 2, Tabelle 16 festgesetzt:

#### Abflussbeiwerte

<b>stark befestigte Flächen</b>	<b>0,90</b>
z. B. Beton	
Asphalt	
verfugte Platten	
verfugtes Pflaster	
	0,90
<b>befestigte Flächen</b>	<b>0,60</b>
z. B. Betonverbundsteine	
unverfugte Platten	

unverfugtes Pflaster

**schwach befestigte Flächen 0,30**

z. B. Rasengittersteine  
Schotter  
Kies  
wassergebundene Flächen  
fachgerecht hergestelltes  
„Ökopflaster“

**Privatstraßen nach Art der Befestigung wie vor benannt**

**Dachflächen  $\geq 5^\circ$  Neigung 0,95**

Dachflächen  $< 5^\circ$  Neigung 0,80

**begrünte Dachflächen 0,40**

hergestellt nach „Richtlinien für Dachbegrünungen“  
FLL Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung  
Landschaftsbau e. V.

Für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr werden die angeschlossenen und befestigten Flächen mit den festgesetzten Abflussbeiwerten multipliziert.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadtbetriebe Siegburg AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadtbetriebe Siegburg AöR zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche **2,19 €**.

## § 6

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungseigentum oder Teileigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadtbetriebe Siegburg AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadtbetriebe Siegburg AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Siegburg AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Erhebungszeitraum ist der 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann einen anderen Abrechnungszeitraum gestatten. Soweit erforderlich, kann sich die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhebt zum Ende eines



Monats jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von 1/12 der Schmutzwassermenge und Vorausleistungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr von 1/12 der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die endgültige Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 11 Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW einen Kanalanschlussbeitrag.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen

Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadtbetriebe Siegburg AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht gem. § 8 Abs. 9 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 13 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - a. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
  - b. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  - c. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
  - d. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,70
  - e. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,85
  - f. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit 1,95
  - g. für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Verwaltungsfaktor um 0,05.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan

festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,0 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Wird ein bereits zu Anschlussgebühren bzw. Anschlussbeiträgen herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches eine Anschlussgebühr bzw. ein Anschlussbeitrag noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das neu hinzugekommene Grundstück bzw. für den Grundstücksteil, für den eine Anschlussgebühr bzw. ein Anschlussbeitrag noch nicht festgesetzt worden ist, nachzuerheben.

#### **§ 14 Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 15,34 EURO je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 %.
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 %, bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser wird der Beitrag anteilig berechnet.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### **§ 15**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des § 12 Abs. 2 mit dem Anschluss. In den Fällen des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des § 13 Abs. 8 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (4) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) In den Fällen des Abs. 4 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

### **§ 16**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Bei Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung

### **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Siegburg AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

#### **§ 19 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **§ 20 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## § 21 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Siegburg vom 17.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.10.2010 außer Kraft.“

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>10.</b>	<b>Anpassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR</b>	<b>AöR</b>
------------	---	------------

Der Rat wies den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR an, den nachstehenden Entwurf der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu beschließen.

362/11

### Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012

Aufgrund des § 114 a Abs. 3 Satz 2, Abs.7 Nr.1 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994 S. 666) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a) der Satzung, der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 12.6.2012 folgende Satzung beschlossen:

:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt bzw. Stadtbetriebe Siegburg AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder



4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

#### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu

bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadtbetriebe Siegburg AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadtbetriebe Siegburg die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu

nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadtbetriebe Siegburg AöR über. Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadtbetriebe Siegburg AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadtbetriebe Siegburg AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtbetriebe Siegburg AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadtbetriebe Siegburg AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadtbetriebe Siegburg AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadtbetriebe Siegburg AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadtbetriebe Siegburg AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadtbetriebe Siegburg AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden von den Stadtbetrieben Siegburg AöR Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichen nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 11 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 25,24 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

## **§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 13 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage

nicht wieder in Betrieb nimmt,

- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### § 15 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Siegburg über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2001 außer Kraft.“

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

11.	<p><b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Schulausschusses vom 5.6.2012; Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" (OGS) und der "Schule von acht bis eins" (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg</b></p>	IV / 51
-----	---	---------

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Schulausschusses vom 5.6.2012 beschloss der Rat die nachstehende Satzung:

363/11

### Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97), dem Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 1/11S.38) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 14.06.2012 nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“/14.00 Uhr-Betreuung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Siegburg beschlossen.

## **§ 1**

### **Beitragspflicht**

1. Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Gebühren für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“ (Elternbeiträge) erhoben.
2. Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes, das eine „Offene Ganztagschule“ oder eine „Schule von acht bis eins“ besucht. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der beiden Betreuungsangebote.
3. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
4. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
5. Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist und eine Teilnahme an dem Angebot, insbesondere aus pädagogischen Gründen, sinnvoll erscheint.

## **§ 2**

### **Beitragshöhe**

1. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelt.
2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
3. Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern nach § 1 Abs. 4 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragstaffelung für die

zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 der ersten Einkommensgruppe an.

4. Ist die Zahlung des Elternbeitrags für die Erziehungsberechtigten unbillig und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete (z. B. Sozialamt, Bundesagentur für Arbeit oder Jugendamt) aus, so kann von der Einziehung des Elternbeitrages im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorläufig oder endgültig abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten mit eingehender Begründung schriftlich dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Einkommensermittlung**

1. Bei der Erstaufnahme eines Kindes in die „Offene Ganztagschule“ und die „Schule von acht bis eins“ bzw. auf Verlangen zum Zwecke einer erneuten Einkommensüberprüfung haben die Eltern dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 der Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag so lange zu leisten, bis nachvollziehbare Angaben oder Nachweise vorliegen. Für Pflegeeltern, die gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, gilt Satz 1 analog.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist analog § 10 BEEG zu berücksichtigen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund



der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

4. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.
5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

#### **§ 4**

##### **Umfang und Dauer der Beitragspflicht**

1. Die Festsetzung der Elternbeiträge für die „Offene Ganztagschule“ und die „Schule von acht bis eins“ erfolgt durch Bescheid des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Beitragszeitraum für die „Offene Ganztagschule“ ist das Schuljahr, d. h. er beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Kreisstadt Siegburg und den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die „Offene Ganztagschule“ oder „Schule von acht bis eins“ aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht.
3. Die Beiträge für die „Offenen Ganztagschule“ und die „Schule von acht bis eins“ werden in zwölf monatlichen Raten fällig und sind jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Siegburg zu zahlen.

#### **§ 5**

##### **Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine „Offene Ganztagschule“, „Schule von acht bis eins“ oder eine Tageseinrichtung für Kinder in Siegburg oder werden Leistungen nach den Richtlinien der Stadt Siegburg über die Förderung der Kindertagespflege gewährt, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich bei den verschiedenen Betreuungsarten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils

höchste Beitrag zu zahlen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg**

#### „Offene Ganztagschule“ (OGS)

Einkommensstufen	Jahresbruttoeinkommen		Elternbeitrag
0 a	bis	9.000 €	23,40 €
0 b	bis	15.000 €	52,65 €
1	bis	25.000 €	70,20 €
2	bis	37.000 €	93,60 €
3	bis	50.000 €	117,00 €
4	bis	62.000 €	130,00 €
5	über	62.000 €	150,00 €

#### „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung)

Einkommensstufen	Jahresbruttoeinkommen		Elternbeitrag
0	bis	15.000 €	18,75 €
1	bis	25.000 €	28,50 €
2	bis	37.000 €	47,25 €
3	bis	50.000 €	76,50 €
4	über	50.000 €	114,75 €

AE: Mehrheitliche Zustimmung  
41 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

<b>12.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Schulausschusses vom 5.6.2012; Änderung der Grundschuleinzugsbereiche zum Schuljahr 2013/2014</b>	<b>IV / 51</b>
------------	--	----------------

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Schulausschusses vom 5.6.2012 fasste der Rat folgenden Beschluss: 364/11

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss zum Schuljahr 2013/2014 folgende Änderungen der Grundschuleinzugsbereiche:

Folgende Straßen(-teile) werden von der Grundschule Nord der **Grundschule Adolf-Kolping** zugeordnet:

- Aggerstraße (Haus Nr. 1-30),
- Augustastraße (Haus Nr. 5-25),
- Breite Straße,
- Drieschgasse,
- Gartenstraße (Haus Nr. 1-22),
- Luisenstraße (Haus Nr. 1-69),
- Mittelstraße,
- Auf dem Gerotten,
- Ernststraße,
- Gottliebstraße,
- Waldstraße (Haus Nr. 1,3,5,7,9 und 11),
- Barbarossastraße (Haus Nr. 1-18),
- Feldzeugmeisterweg,
- Litzmannstraße,
- Luisenstraße (Haus Nr. 88 und 95),
- Seydlitzstraße (Haus Nr. 1-15)

Folgende Straßen(-teile) werden von der Grundschule Nord der **Grundschule Humperdinck** zugeschlagen:

- Johannesstraße,
- Kaiserstraße (Haus Nr. 77–141)

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>13.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.6.2012; Neubemessung der Kindergartenbeiträge; Antrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2011 und Antrag der FDP-Fraktion vom 25.5.2012</b>	<b>IV / 51</b>
------------	--	----------------

Herr Bürgermeister Huhn trug vor, dass der vorgelegte Satzungstext in § 1 jeweils sowohl in der Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahren als auch in der Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren um den Zusatz „sowie in der Einkommensstufe 0 die Zahl „15.000 €“ durch die Zahl „20.000 €“ zu ergänzen ist. 365/11

Frau Thiel trug für die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vor, dass ihre Fraktion das Ergebnis begrüße.

Herr Sauerzweig erklärte für die SPD-Fraktion, dass seine Fraktion die Neubemessung der Elternbeiträge ablehne, obwohl es sich um einen Antrag der SPD-Fraktion handele. Zwar begrüße man die Entlastung der unteren Einkommensstufen, jedoch sei Belastung der oberen Einkommensstufen unterblieben.

Herr Peter erklärte, dass die FDP-Fraktion die Änderung deshalb ablehne, weil alle Einkommensstufen gleichermaßen belastet werden sollten. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 11.6.2012 fasste der Rat unter Einbeziehung der Ergänzungen folgenden Beschluss:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss die vorliegende

**Nachtragssatzung vom 21.6.2012 zur Satzung der Kreisstadt  
Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den  
Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für  
Kindertagespflege vom 16.04.2009**

Gemäß § 7 Abs. 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW Seite 685), § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 2975) sowie § 23 des Gesetzes zur Bildung und Förderung von Kindern KiBiZ) vom 25.10.2007 (GV NRW Seite 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV NRW Seite 377), und den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 14.06.2012 nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege beschlossen:

**§ 1  
Änderung der Elternbeitragstabelle**

Die als Anlage 1 zur Satzung gehörende Elternbeitragstabelle wird wie folgt geändert:

In der Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahren wird in der Einkommensstufe 5 die Zahl "170 Euro" durch die Zahl "180 Euro" und die Zahl "175 Euro" durch die Zahl "185 Euro" und die Zahl "270 Euro" durch die Zahl "280 Euro" und in der Einkommenstabelle in der Einkommensstufe 0 die Zahl „15.000 Euro“ durch die Zahl „20.000 Euro“ ersetzt.

In der Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren wird in der Einkommensstufe 5 die Zahl "235 Euro" durch die Zahl "245 Euro", die Zahl "240 Euro" durch die Zahl "250 Euro" und die Zahl "370 Euro" durch die Zahl "380 Euro" und in der Einkommenstabelle in der Einkommensstufe 0 die Zahl „15.000 Euro“ durch die Zahl „20.000 Euro“ ersetzt.

Die in der Anlage nachrichtlich erfasste Beitragstabelle für den Besuch der Offenen Ganztagschule wird ersatzlos gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

AE: Mehrheitliche Zustimmung  
33 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen

<b>14.</b>	<b>Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)</b>	<b>10</b>
------------	--	-----------

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss die nachstehende Änderungssatzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

366/11

Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührenordnung der Kreisstadt Siegburg vom 21.6.2012

Aufgrund des § 7 der Gebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712; SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.6.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung und als ihren Bestandteil den anliegenden Tarif beschlossen.

### § 1

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Siegburg vom 17.12.2011 außer Kraft.

### § 2

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Siegburg wird in Abschnitt G. wie folgt neu gefasst:

G. Standesamt:

17. Auslagen für Trauungen außerhalb des Rathauses – ohne Tauchurm –  
(z. B. für die Bereitstellung von Räumen)

18. Auslagen für Trauungen im Tauchurm

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>15.</b>	<b>Erlass einer Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer</b>	<b>IV / 20</b>
------------	---	----------------

Herr Sauerzweig dankte für die SPD-Fraktion der Verwaltung für die schnelle und gründliche Erarbeitung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. 367/11

Der Rat der Stadt beschloss die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer ab 1.7.2012.

### **Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21.6.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 15, 16 und 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332) und der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 14.6.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Kreisstadt Siegburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

#### **§ 2 Begriff der Zweitwohnung**

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 2, die:

- a) dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient, oder

- b) der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient, oder
- c) jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder schlafen benutzt werden kann. Als Wohnung gelten auch Wohn- und Campingwagen, Wohnmobile und Wohnschiffe, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(3) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Nebenbedarfs inne gehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

(5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für Nebenwohnungen, die einer besonderen Nutzung unterliegen. Hierunter fallen:

- a) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- b) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
- e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für ausschließlich aus beruflichen Gründen gehaltene Nebenwohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne vom § 1 Abs. 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in

einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich dieser überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u. a..

### **§ 3 Persönliche Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 1 ist. Als Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer oder Mieter oder als sonstige dauer Nutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

(1) Die Steuer bemisst sich nach der laut Miet- bzw. Untermietvertrag im Besteuerungszeitraum gem. § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete, die laut jeweils zu Beginn des Ermittlungszeitraumes gültigem Mietspiegel für die Stadt Siegburg für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu zahlen ist.

(3) Soweit der Wohnraum nicht vom Mietspiegel erfasst wird, gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.



(4) Bei Wohn- und Campingwagen, Wohnmobilen und Wohnschiffen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Stell- bzw. Liegeplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stell- bzw. Liegeplatzmiete zugrunde gelegt.

## **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4) je Kalenderjahr.

## **§ 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, ab dem die Zweitwohnung besteht.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 7 Festsetzung der Steuer**

Die Kreisstadt Siegburg setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung im Stadtgebiet der Kreisstadt Siegburg bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 für die Freistellung von der Zweitwohnungssteuer, so ist dies innerhalb eines Monats nach der Änderung dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg anzuzeigen.
- (3) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Miethöhe, Art der Nutzung etc.) schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (4) Änderungen der Nettokaltmiete sind dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. Januar an berücksichtigt.

## **§ 9 Steuererklärung**

- (1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch aktuelle Mietverträge und Mietänderungsverträge über die Höhe der Miete nachzuweisen.
- (2) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige seine Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Kreisstadt Siegburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der im Stadtgebiet:
- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder
  - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat.

(4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies schriftlich zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

## **§ 10 Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers**

Hat der Erklärungspflichtige gemäß § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Kreisstadt Siegburg Auskunft über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen zu geben (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig:
  1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
  
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer:
  1. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Absatz 1 innerhalb eines Monats anzeigt,
  3. den Wegfall der Voraussetzungen für die Freistellung von

der Zweitwohnungssteuer nicht gemäß § 8 Absatz 2 innerhalb eines Monats nach der Änderung anzeigt,

4. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Absatz 1 bzw. § 9 Absatz 4 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung abgibt,
5. die in § 9 Absatz 1 genannten Unterlagen nicht einreicht,
6. als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Kreisstadt Siegburg den Erklärungsspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
7. Belege ausstellt, die unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen (Steuergefährdung).

(3) Gemäß § 20 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 ( Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes NRW bleiben unberührt.

## **§ 12 Datenübermittlung**

(1) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Kreisstadt Siegburg übermittelt gemäß § 31 Abs. 1 und 6 Meldegesetz NRW dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

- Vor- und Familiennamen,
- früherer Name,
- akademische Grade,
- Ordensnamen, Künstlernamen,
- Anschriften (Siegburger Nebenwohnung und Hauptwohnung),
- Tag des Einzugs,

- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzlichen Vertreter,
- Staatsangehörigkeiten,
- Familienstand sowie
- Übermittlungssperren.

(2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer Übermittlungssperre, werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Kreisstadt Siegburg übermittelt dem Amt für Finanz- und Steuermanagement der Kreisstadt Siegburg unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Satzung in der Kreisstadt Siegburg bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

### **§ 13 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Zweitwohnungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

AE: Mehrheitliche Zustimmung  
41 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

<b>16.</b>	<b>Bürgerantrag gem. § 24 GO-NRW</b> <b>- Antrag zur weiteren Entwicklung eines innerstädtischen "Marktquartiers" im Bereich "Allianz-Parkplatz", Grundstück "Duve", Grundstück "Hinterer Teil Hotel Stern", Burggasse, Orestiadastraße, Marktpassage unter Angrenzung an Kaiserstraße und Markt</b>	<b>III / 61</b>
------------	---	-----------------

Herr Sauerzweig reklamierte für die SPD-Fraktion, sich an die vorherigen Absprachen zu halten, auf eine umfassende Diskussion zu verzichten und den Bürgerantrag ohne Diskussion in den Planungsausschuss zu verweisen.

368/11

Herr Becker wies im Rahmen der kurzen Debatte daraufhin, dass sich die CDU-Fraktion an die im Ältestenrat getroffenen Absprachen halten werde.

Sodann ließ Herr Bürgermeister Huhn über den Antrag abstimmen. Der Rat verwies den Bürgerantrag zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Planungsausschusses.

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>17.</b>	<b>Prüfauftrag zur Einrichtung einer Haltestelle der Linie 510; Antrag der FDP-Fraktion vom 16.5.2012</b>	<b>III / 68 / 61</b>
------------	---	----------------------

Herr Peter dankte für die FDP-Fraktion der Verwaltung für die Erstellung der Vorlage. Gespräche der FDP mit der RSVG hätten jedoch ergeben, dass die Einrichtung einer vorübergehenden Bedarfshaltestelle nicht zwingend zu einer Tarifänderung führe.

369/11-370/11

Herr Becker entgegnete für die CDU-Fraktion, dass die Einrichtung einer provisorischen Haltestelle nicht zielführend sei. Ohne eine Querungshilfe sei eine Überquerung der Zeitstraße auf Höhe des Penny-Marktes zu gefährlich. Der Neubau der Haltestelle, verbunden mit einer solchen Querungshilfe sei mit ca. 100.000 Euro zu veranschlagen. Dies entspräche nicht den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft.

AE: Mehrheitliche Ablehnung

<b>18.</b>	<b>Brandschutzbedarfsplan</b>	<b>II/2</b>
------------	-------------------------------	-------------

Herr Becker dankte im Namen der CDU-Fraktion der Arbeitsgruppe und Herrn Lehmann für die Erarbeitung des Brandschutzbedarfsplanes. Dieser gewährleiste trotz wirtschaftlicher Darstellungen die Sicherheit der Siegburger Bürgerinnen und Bürger und schaffe zusätzliche Motivation im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr.

371/11

Auch Herr Sauerzweig dankte für die SPD-Fraktion für die

Konzeption des in die Zukunft gerichtete Brandschutzbedarfsplanes und bat darum, den Beschluss mit dem Nachtrag Nr. 1, Prüfung zur Errichtung eines Mehrzweckgebäudes (Feuerwehrgerätehaus/Turnhalle) auf dem Brückberg, zu verknüpfen. Dies, so Herr Krause, mit dem Ziel ein Kommunikationszentrum als Stärkung des Gemeinschaftssinnes der freiwilligen Feuerwehr zu schaffen.

Herr Bürgermeister Huhn sprach sich dafür aus, die beiden Tagesordnungspunkte ( TOP 18 und Nachtrag Nr. 1 öT) getrennt zu behandeln.

Herr Halft befürwortet für die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN die getrennten Beratungen. Zu Seite 15 des Brandschutzbedarfsplanes bat Herr Halft um Auskunft, ob in Bezug auf die Abtei eine Anpassung erfolge. Herr Bürgermeister Huhn bejahte dies.

Zur Löschwasserversorgung im Bereich der Industriestraße fragte Herr Halft an, ob über die Beschaffung eines entsprechenden Tankfahrzeuges im Haupt- und Finanzausschuss oder im Betriebsbeirat beraten werde.

Herr Kuchheuser wie darauf hin, dass die Beschaffung bereits im Verwaltungsrat der AÖR im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sei. Eine Ausschreibung werde demnächst erfolgen.

Auch Herr Schwill (CDU-Fraktion) dankte Herrn Lehmann und der Arbeitsgruppe. Die Sicherheit in Siegburg sei mit dem Brandschutzbedarfsplan gewährleistet. Zukünftig müsse der Brandschutzbedarfsplan in Zusammenarbeit mit den Feuerwehrleuten fortgeschrieben werden.

Herr Peter dankte für die FDP-Fraktion den Verantwortlichen ebenfalls.

Frau Werner erklärte, die Fraktion SLB / Die Linke sei der Auffassung, dass ein Mehrzweckgebäude besser an einem anderen Standort entstehen solle. Zunächst sollten jedoch die Haushaltsberatungen abgewartet werden.

Herr Becker stellte für die CDU-Fraktion fest, dass ein Prüfauftrag nur ungerechtfertigte Erwartungen wecke. Die CDU-Fraktion lehne die Anregung der SPD-Fraktion daher ab.

Frau Thiel fügte für die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN hinzu, dass nur realistische, d.h. finanzierbare Möglichkeiten durch die Verwaltung geprüft werden sollten.

Sodann stellte Herr Bürgermeister Huhn den Brandschutzbedarfsplan mit der Ergänzung zu b) des Beschlussvorschlages zur Abstimmung, anderem auch das Gelände des STV 1862/92 e.V. an der Moltkestraße in die Prüfung zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses einzubeziehen.

Sodann fasste der Rat nachstehende Beschlüsse:

- a) Auf der Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes, erstellt durch die Rinke Unternehmensberatung GmbH in der aktuellen Fassung vom 23.05.2012, beschloss der Rat der Stadt folgendes Schutzziel:

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand sowie beim kritischen Hilfeleistungseinsatz mit Menschenrettung und auslaufenden Kraft- und Betriebsstoffen

- innerhalb von 8 Minuten (= erste Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit 9 FM (Feuerwehrlenten) (=erste Gruppe)
- und nach weiteren fünf Minuten (8+5 = 13 Minuten = zweite Eintreffzeit) mit weiteren 9 FM (=zweite Gruppe) und vier FM (Zugtrupp) (9+9+4=22 FM) am Einsatzort ist.

Das quantitative Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt  $\geq 90\%$  bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß den Schutzzielen Kritischer Wohnungsbrand und Kritischer Hilfeleistungseinsatz.

- b) Der Rat der Stadt nahm den Brandschutzbedarfsplan ausdrücklich zur Kenntnis und beschloss die Umsetzung der Vorschläge zur Stärkung der Freiwilligkeit, insbesondere die Prüfung und Realisierung zweier neuer Standorte für Gerätehäuser in den Bereichen Brückberg, hier unter anderem auf dem Gelände des STV 1862/92 e.V. an der Moltkestraße, und Kaldauen/Stallberg. Die Verwaltung wurde beauftragt, konkrete Vorschläge für die Haushaltsberatungen 2013 vorzulegen.
- c) Der Rat der Stadt beschloss auf der Basis des Brandschutzbedarfsplanes eine Funktionsstärke von sechs Funktionen rund-um-die-Uhr für den abwehrenden Brandschutz. Auf dieser Grundlage, zuzüglich der Funktionen NEF und Einsatzzentrale sowie dem erforderlichen Tagdienst (Leiter, Stellvertreter, 2 x Vorbeugender Brandschutz), ist der Stellenbedarf auszurichten.
- d) Der Rat der Stadt beauftragte die Verwaltung, jährlich in der Sitzung vor der Sommerpause über den aktuellen Stand der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes zu berichten.

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>19.</b>	<b>Änderung des Stellenplans 2012</b>	<b>II/2</b>
------------	---------------------------------------	-------------

Der Rat der Stadt beschloss, den Stellenplan 2012 wie folgt zu ändern:

372/11

- Umwandlung der Stellen 133 und 134 von A8 nach EG5



- Neueinrichtung von drei Stellen 134a, 134b, 134c nach EG5

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>20.</b>	<b>Bestätigung einer Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses aus der Sitzung vom 10.5.2012 Neuwahl der Schiedsperson für den Bezirk II der Kreisstadt Siegburg</b>	<b>02</b>
------------	---	-----------

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.5.2012 fasste der Rat folgenden Beschluss:

373/11

Der Rat der Stadt Siegburg wählte gemäß § 3 Abs. 1 des Schiedsamtsgesetzes für das Land NRW (SchAG NRW) Herrn Hans-Josef Königsfeld, Katharinenstraße 10, 53721 Siegburg zur Schiedsperson für den Bezirk II der Kreisstadt Siegburg für die Dauer von 5 Jahren. Vertreter für die vorgenannt gewählte Schiedsperson ist der Schiedsman Heinz Korbmann, Wellenstraße 48, 53721 Siegburg. Die Vertretung erfolgt gegenseitig.

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>21.</b>	<b>Verleihung eines Ehrenwappens der Kreisstadt Siegburg</b>	<b>02</b>
------------	--	-----------

Der Rat der Stadt beschloss, Herrn Michael Meyer mit dem Ehrenwappen der Kreisstadt Siegburg auszuzeichnen.

374/11

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>22.</b>	<b>Anfragen von Ratsmitgliedern</b>	
------------	-------------------------------------	--

<b>22.1.</b>	<b>Anfrage des Herrn Dr. Fleck zu Zinssicherungsgeschäften</b>	<b>IV / 20</b>
--------------	--	----------------

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

<b>N1.</b>	<b>Prüfung zur Einrichtung eines Mehrzweckgebäudes (Feuerwehrgerätehaus/Turnhalle) auf dem Brückberg Gemeinsamer Antrag der SPD- und FDP-Fraktion</b>	<b>II/2</b>
------------	---	-------------

Herr Becker erklärte für die CDU-Fraktion, dass diese den gemeinsamen Prüfantrag nicht unterstütze, weil damit unberechtigte Erwartungshaltungen geweckt würden. Die Verwaltung werde ohnehin alle Standortalternativen prüfen. Dem schloss sich Herr Halft für die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN mit dem Bemerkens an, dass die Verwaltung alle Standorte prüfen solle.

**Niederschrift über die Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg,  
Sitzungsdatum 14.6.2012**

Herr Sauerzweig erklärte für die SPD-Fraktion, dass die Prüfung des Antrages dennoch erfolgen solle.

Dem schloss sich Herr Peter für die FDP-Fraktion an.

Danach ließ Herr Bürgermeister Huhn wie folgt abstimmen:

Der Rat der Stadt beauftragte die Verwaltung zu prüfen, ob die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes auf dem Grundstück des STV 1862/92 e.V. möglich ist. Das Gebäude solle ein Feuerwehrgerätehaus in der notwendigen Größe und Ausstattung, Räumlichkeiten für die Begegnung der Bürger sowie eine Turnhalle umfassen.

AE: Mehrheitliche Ablehnung  
9 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen

<b>N2.</b>	<b>Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen im Stadtmuseum</b>	<b>IV / 20 / AöR</b>
------------	---	----------------------

Der Rat der Stadt Siegburg stellte außerplanmäßig 240.000 € zur Finanzierung von notwendigen Brandschutzmaßnahmen für das Stadtmuseum Siegburg bereit. Der Betrag ist im Produkt 1111401 (Technisches Immobilienmanagement) bei Konto 521101 (Unterhaltung Grundstücke und Bauliche Anlagen) zu veranschlagen. Der bisher bestehende Haushaltsansatz wird von 1.390.000 € auf 1.549.000 € einmalig in 2012 erhöht. Die Verwaltung wurde beauftragt, die notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu beauftragen. Zur Deckung dieser Mehraufwendungen werden die bereits jetzt absehbaren Mehrerträge bei den Nachforderungszinsen für Gewerbesteuer im Produkt 6110101 und dem Konto 456222 eingesetzt.

AE: Einstimmiger Beschluss  
42 Ja-Stimmen

<b>23.</b>	<b>Bekanntgaben</b>	
------------	---------------------	--

<b>23.1.</b>	<b>Klimaschutzkonzept: dena-Projekt "Die energieeffiziente Kommune"</b>	<b>36</b>
--------------	---	-----------

Der Rat der Stadt nahm Kenntnis.

<b>23.2.</b>	<b>Sachstandbericht zum „Bürger-Ideenwettbewerb für die neue Ortsbeschilderung für Siegburg“; Antrag der SPD-Fraktion vom 29.2.2012</b>	<b>II / III / 68</b>
--------------	---	----------------------

Herr Becker erklärte für die CDU-Fraktion, dass man dem Votum der Bevölkerung folgen werde.

Der Rat der Stadt nahm das Votum zustimmend zur Kenntnis. Es

bestand Einvernehmen, es bei der bisherigen Bezeichnung „Kreisstadt“ zu belassen.

<b>23.3.</b>	<b>Sachstandbericht zum Klageverfahren Nachtflugverbot</b>	<b>02</b>
--------------	--	-----------

Herr Reudenbach gab mündlich bekannt, dass nach umfangreicher Prüfung die Stadt Siegburg gegen die abweisenden Urteile des OVG in Sachen Nachtfluglärmklagen Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einlegen werde. Dies könne auch eine wichtige Zulassungsvoraussetzung für eine Bundesverfassungsbeschwerde werden. Die rechtlichen Schritte seien durch den Ratsbeschluss vom 13.3.2008 gedeckt.

Herr Becker bat für die CDU-Fraktion, auch die Verpflichtungsklage eines Privatklägers mit in das weitere Verfahren einzubeziehen. Herr Bürgermeister Huhn ergänzte hierzu, dass sich eine Lohmarer Bürgerin dieser Privatklage anschließen wolle.

Der Rat der Stadt nahm zustimmend Kenntnis.

<b>24.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>III</b>
------------	----------------------	------------

24.1 Herr Halft erklärte für die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, dass in Indien u.a. Grabsteine in Kinderarbeit gefertigt werden. In zukünftigen Ausschreibungen solle die Verwaltung sicherstellen, dass Pflaster- und Grabsteine in Siegburg nicht verwendet werden dürfen. Die in Siegburg tätigen Betriebe sollen schriftlich darauf hingewiesen werden.

24.2 Frau Werner erkundigte sich für die Fraktion SLB / Die Linke nach dem aktuellen Entwicklungsstand zum „Lüghausengelände“. Herr Bürgermeister Huhn führte aus, dass derzeit der Bebauungsplan aufgestellt werde. Der mit der Firma Lidl abzuschließende Vertrag werde aktuell überarbeitet. Im nächsten Planungsausschuss werde der Entwurf vorgestellt.

Weiterhin erkundigte sich Frau Werner nach weiterem Fortgang des Verfahrens zur Herstellung des Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse. Herr Bürgermeister Huhn erklärte hierzu, dass mit den auf die Vegetationsperiode abgestimmten Baumaßnahmen demnächst begonnen werde.

<b>25.</b>	<b>Anschließend Einwohnerfragestunde</b>	<b>III</b>
------------	--	------------

**Herr Nelles** bat um Auskunft, ob für die Umsetzung des Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse der Beschluss des Planungsausschusses ausreiche oder ob der Rat der Stadt hierüber beschließen müsse.

Herr Bürgermeister Huhn erklärte, dass der Beschluss des Planungsausschusses ausreichend sei.

**Herr Karich** fragte nach den Sachständen zu den unbebauten Grundstücken in der Neuen Poststraße (Baum) und in der Annostraße / Georgstraße sowie nach dem Bauvorhaben auf dem

Grundstück des ehemaligen DRK-Gebäudes an der Annostraße /  
Georgstraße.

Herr Bürgermeister Huhn informierte darüber, dass hinsichtlich des Grundstückes in der Neuen Poststraße weiterhin juristische Auseinandersetzungen zwischen dem Eigentümer und dem Nachbarn bestehen. Zu dem unbebauten Grundstück in der Annostraße läge zwischenzeitig ein Bauantrag vor. Der Abriss des Kellers des DRK-Gebäudes sei durch die Bauaufsichtsbehörde zunächst untersagt worden. Auch hierzu liege zwischenzeitig ein erweiterter Bauantrag vor.

Weiterhin fragte Herr Karich, ob dem Planungsausschuss bereits erweiterte Pläne zur Errichtung des „Marktquartiers“ vorlägen. Herr Bürgermeister Huhn erklärte, dass keine Entwürfe bekannt seien.

**Ende der öffentlichen Sitzung: 19:12**

Presse und Zuhörer verließen den Sitzungssaal.